

VERBANDSSATZUNG
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die
15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.07.2024

- Lesefassung -

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. Die am 01.01.2006 in Kraft getretene Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.12.2005, Seite 5)
2. Die am 06.09.2007 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 27.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 05.09.2007, Seite 2)
3. Die am 05.02.2008 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 05.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.02.2008, Seite 6)
4. Die am 05.07.2008 in Kraft getretene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 16.04.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.07.2008, Seite 2)
5. Die am 11.07.2009 in Kraft getretene 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 29.04.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 10.07.2009, Seite 20).
6. Die am 14.09.2013 in Kraft getretene 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 05.06.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 13.09.2013, Seite 10)
7. Die am 03.10.2014 in Kraft getretene 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 02.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 02.10.2014, Seite 6)
8. Die am 09.07.2016 in Kraft getretene 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 15.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 08.07.2016, Seite 3)
9. Die am 13.03.2018 in Kraft getretene 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 29.11.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 13.03.2018, Seite 2).
10. Die am 31.08.2018 in Kraft getretene 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 20.06.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 31.08.2018, Seite 4).
11. Die am 01.05.2019 in Kraft getretene 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 20.03.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.04.2019, Seite 2).
12. Die am 04.09.2021 in Kraft getretene 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 16.06.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 03.09.2021, Seite 10).
13. Die am 05.02.2022 in Kraft getretene 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.02.2022, Seite 8).
14. Die am 15.07.2022 in Kraft getretene 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 16.06.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.07.2022, Seite 2).
15. Die am 07.01.2023 in Kraft getretene 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 30.11.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 06.01.2023, Seite 4).
16. Die am 05.04.2025 in Kraft getretene 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 17.07.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.04.2025, Seite 10).

Artikel I

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, und 20 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 5, 42 ff. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 19.10.2005 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Altlandsberg, Erkner und Strausberg sowie die Gemeinden Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow, Fredersdorf-Vogelsdorf, Garzau-Garzin, Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für den bewohnten Gemeindeteil Freienbrink im Ortsteil Spreeau, Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rehfelde, Rüdersdorf bei Berlin, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf sind Mitglieder eines Zweckverbandes.

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht,

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Wasserverband Strausberg-Erkner" (Kurzform: WSE), nachfolgend Verband genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist die Stadt Strausberg, Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 3,5 cm.
- (4) Der Verband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen. Der Verband wird in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen öffentlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sparsam und wirtschaftlich planen, errichten und betreiben. Neben den ökologischen Belangen sind die örtlichen Bedingungen zu beachten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband kann für seine Verbandsmitglieder bei der Entsorgung von Niederschlagswasser dienstleistend tätig werden.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Insbesondere ist die Übertragung der Aufgabendurchführung auf eine oder mehrere Betriebsführungs- bzw. Betreibergesellschaften zulässig.
- (4) Der Verband kann auch für andere Verbände oder einzelne Kommunen außerhalb der Verbandsgemeinden dienstleistend tätig werden. Er ist zur Zusammenarbeit mit anderen Zweckverbänden der Region verpflichtet.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in § 1 aufgeführten Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinden, deren Mitgliedschaft im Verband sich auf die im § 1 genannten Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile beschränkt, ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt amtlich ermittelte Einwohnerzahl für den jeweiligen Ortsteil bzw. für den jeweiligen bewohnten Gemeindeteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 8,
- c) die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
- d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
- e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,
- f) den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,
- g) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,
- h) die Verbandsumlage,
- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- j) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
- k) die Übernahme von Bürgschaften,
- l) die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,
- m) die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
- n) die Änderung der Verbandssatzung,
- o) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- p) die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,
- q) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- r) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- s) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- t) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
- u) Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- v) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- w) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

- x) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,
- y) die Bildung von Ausschüssen.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zum Verhandeln über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit das GKG oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt, zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (4) Änderungen der Verbandsaufgabe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie die Änderung der Verbandsumlage bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG nichts anderes bestimmt.
- (3) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesamten Verbandsmitglieder gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Verbandsmitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesamten Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (3) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 6 Werktagen einberufen.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsvorstandes finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.
- (5) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (6) Dem Verbandsvorstand wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über € 500.000,00 im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen.
- (7) Der Verbandsvorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten mit Ausnahme des Technischen und des Kaufmännischen Leiters. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.
- (4) Dem Verbandsvorsteher wird zur dauernden Erledigung die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis € 500.000,00 im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen. Weiterhin ist er für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen sowie der Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger mit einem Wert bis € 25.000,00 zuständig.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (6) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 250.000,00 € unterzeichnet der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter allein.
- (7) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Verband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres regelt die Entschädigungssatzung des Verbandes.
- (2) Der Verband kann hauptamtliche Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und auf das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären. Im Übrigen gelten für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 GKG.

§ 14 Auflösung und Abwicklung des Verbandes

Für die Auflösung und die Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen der §§ 20 a und 20 b GKG.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage je Verbandsmitglied wird die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl der in § 1 aufgeführten Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile der Gemeinden gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum Ende eines jeden Quartals fällig. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden ggf. mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (3) Gemäß § 12 GKG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)“.
- (4) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihre Änderungen, sowie sonstige Beschlüsse und Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr werden im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) bekannt gemacht.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes Am

Wasserwerk 1, 15344 Strausberg, während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Für sonstige Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Märkischen Oderzeitung – Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo), Fürstenwalde (Spree Journal), Bernau (Barnim Echo) – mindestens 5 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 17 Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:

Artikel II

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Die 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Strausberg, den 17.07.2024

André Bähler
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl
1	Altlandsberg	10
2	Erkner	13
3	Strausberg	28
4	Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow	1
5	Fredersdorf-Vogelsdorf	15
6	Garzau-Garzin	1
7	Gosen-Neu Zittau	4
8	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und den bewohnten Gemeindeteil Freienbrink im Ortsteil Spreeau	7
9	Hoppegarten	19
10	Neuenhagen bei Berlin	20
11	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	2
12	Petershagen/Eggersdorf	16
13	Rehfelde	6
14	Rüdersdorf bei Berlin	17
15	Schöneiche bei Berlin	14
16	Woltersdorf	9
	Gesamt	182